

Vorvertrag zum Konsortialvertrag (Letter of Intent)

zwischen

Partner 1

Adresse

- nachfolgend „Partei zu 1“ genannt -

und

Partner 2

Adresse

- nachfolgend „Partei zu 2“ genannt -

und ... (alle weiteren Partner)

Präambel

Die genannten Parteien beabsichtigen, einen Vorschlag für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des Spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration über „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002 – 2006)“ unter ... (z.B. *der thematischen Priorität 1 „Genomics ...“*) einzureichen und bei erfolgreicher Annahme durch die Europäische Kommission gemeinsam durchzuführen.

§ 1 Stand der Vertragsverhandlungen

Die Parteien haben sich bereits am ... (z.B. „24.02.03“) zu Vertragsverhandlungen getroffen und erarbeiten einen Konsortialvertrag, der die rechtlichen Fragen im Innenverhältnis der Parteien regeln soll.

Alle in diesem Vorvertrag getroffenen Vereinbarungen werden durch die Regelungen des Konsortialvertrages im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung ersetzt. Beim Scheitern der weiteren Verhandlungen zum Abschluss des Konsortialvertrages gelten die nachfolgend unter § 3 getroffenen Regelungen bis zum ... (z.B. „31.12.2007“) fort.

§ 2 Zeitplan

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsverhandlungen zum Konsortialvertrag auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse bis zum ... (z.B. „30.06.2003“) abzuschließen. Eine zeitliche Verlängerung ist, soweit erforderlich, nach gemeinsamer Abstimmung möglich.

Die nächste Verhandlungsrunde findet am ... (z.B. „03.06.2003“) in ... (z.B. „Brüssel“) statt.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Unterlagen, Auswertungen, Entwürfe, Skizzen oder technische Spezifikationen usw., die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen im Rahmen des oben genannten Projekts erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind (im Folgenden „Informationen“ genannt), streng geheim zu behandeln und nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, weiterzugeben.

Ferner ist es den Parteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen Zwecken als zur Vorbereitung des beabsichtigten Konsortialvertrags zu verwenden. Die in diesem Absatz enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, schon bekannt waren oder die offenkundig sind.

Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die die Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen haben, derselben umfassenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, wie sie oben ausgeführt ist.

Jede Partei, die eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen verletzt, ist verpflichtet, der jeweils durch die entsprechende Pflichtverletzung geschädigten Partei in jedem Einzelfall einen Betrag von ... (z.B. „EUR 50.000,-“) als Mindestschaden zu bezahlen. Das Recht der betroffenen Partei, einen durch die Pflichtverletzung entstandenen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Verpflichtung zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleibt auch nach Vertragsabschluss oder Beendigung der Vertragsverhandlungen bis zum ... (z.B. „31.12.2007“) bestehen.

§ 4 Beendigung der Vertragsverhandlungen

Dieser Vorvertrag begründet für keine Partei die Verpflichtung, den angestrebten Konsortialvertrag abzuschließen. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass auf Grundlage der bisherigen Verhandlungsergebnisse und der bisherigen guten konstruktiven Gespräche ein Scheitern der Verhandlungen nur noch dann möglich sein soll, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Eine solche Situation darf von keiner Partei absichtlich herbeigeführt werden.

Eine Partei hat das Scheitern der Verhandlungen schriftlich (nicht per E-Mail) mit Angabe der Gründe bekannt zugeben. Die andere Partei hat daraufhin das Recht, innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Verhandlungsrunde zur Beseitigung der Gründe zu verlangen.

§ 5 Kosten

Jede Partei trägt ihre bisher angefallenen eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vorvertrag stehen, selbst. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Anwaltskosten, Recherchekosten, Beraterkosten, Planungskosten usw.

§ 6 Mitteilungen

Alle Mitteilungen, Ergänzungen oder Änderungen, die diesen Vorvertrag betreffen, bedürfen der Schriftform an die Adresse ... (z.B. „der Partei zu 1“). Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Mitteilung per Brief, Telefax oder elektronischer Post (E-Mail) zugesandt wird.

Die englischsprachige Version dieses Vorvertrages soll bei Auslegungsfragen über Inhalte und/oder Formulierungen maßgeblich sein. Jede anderssprachige Version ist unverbindlich und dient Informationszwecken.

Alle Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Versand von E-Mails oder sonstigen Daten über das Internet mit Risiken verbunden ist. Der Versand über das Internet ist jedoch, bis eine Partei dieser Vorgehensweise widerspricht, zulässig. Der Widerspruch kann nicht über das Internet mitgeteilt werden.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vorvertrag und sämtliche Verpflichtungen einer Partei, die sich hieraus ergeben, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche aus einem rechtswidrigen Verhalten unterliegen dem materiellen und prozessualen Recht der ... (z.B. „Bundesrepublik Deutschland“ – mit Bezug auf Festlegungen im späteren Konsortialvertrag wählen).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Partei zu 1 (mit Bezug auf die Wahl des späteren Koordinators festlegen).

Ort, Datum

Partei zu 1
(Name und Funktion)

Partei zu 2
(Name und Funktion)

... (alle weiteren Parteien)